



Förderverein Breslauer Straße e.V.

Vereinssatzung

Stand: 10.02.2016

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen ‚Förderverein Breslauer Straße e. V.‘ und ist beim Amtsgericht Oldenburg eingetragen.
2. Der Förderverein hat seinen Sitz in Oldenburg.
3. Das Geschäftsjahr des Fördervereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung, Entwicklung und Umsetzung eines nachhaltigen, zukunftsfähigen Konzeptes für die unter Ensembleschutz stehende ehemalige Arbeiter-Siedlung Breslauer Straße und deren Umgebung in Oldenburg, Stadtteil Osternburg. Besondere Berücksichtigung finden hier traditionsbezogene, umweltgerechte und innovative Ansätze.

Der Zweck des Vereins wird insbesondere erfüllt durch:

- Denkmalgerechte Erneuerung, Erhaltung und nachhaltige Pflege des Wohnumfeldes sowie der unter Ensembleschutz stehenden Häuser
- Schaffung von günstigen Voraussetzungen für ein eigenverantwortliches Leben im Alter
- Die Förderung von Begegnung und Austausch zwischen Menschen unterschiedlichen kulturellen Hintergrunds und verschiedener Generationen
- Aufbau eines Geschichtskreises zur Förderung des historischen Bewusstseins
- Förderung der kritischen Reflexion über Formen des Zusammenlebens unter sozialen, ökologischen, kulturellen und künstlerischen Aspekten
- Förderung sozialer und gesellschaftspolitischer Bildungs- und Beratungsarbeit sowie von Diskussionsveranstaltungen als überparteiliche politische und kulturelle Bildung
- Öffentlichkeitsarbeit und Förderung von Dokumentation und Erfahrungsaustausch mit vergleichbaren Projekten im In- und Ausland

2. Mittel des Fördervereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ebenso darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Über die Verteilung und Verwendung vorhandener Mittel entscheidet der Vorstand.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern

Die Zuordnung als aktives bzw. passives Mitglied erfolgt durch eine Erklärung des Mitglieds im Aufnahmeantrag.

2. Aktive Mitglieder sind natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sich mit der Zielsetzung des Vereins identifizieren und bereit sind, den Verein ideell oder materiell zu unterstützen. Sie besitzen das aktive und passive Wahlrecht und gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Passive Mitglieder sind außerordentliche Mitglieder, die den Verein lediglich finanziell unterstützen. Sie können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen, besitzen aber kein Wahl- oder Stimmrecht.
4. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Verein austreten.
5. Mitglieder können aus dem Förderverein ausgeschlossen werden, wenn sie schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzen. Darüber beschließt der Vorstand. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied hat das Recht auf Berufung an die Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats nach Empfang der Mitteilung. Bis zur Entscheidung über die Berufung kann es seine Mitgliedsrechte nicht ausüben.

§ 4 Beiträge

1. Um Mittel für den in Abschnitt 2 beschriebenen Zweck des Fördervereins zu erlangen, werden von den aktiven und passiven Mitgliedern Beiträge gezahlt. Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten und soll regelmäßig jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich gezahlt werden. Die Höhe der Beiträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung.
2. Bei Erhöhung des Beitrags haben passive Mitglieder zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Beitragserhöhung das Recht zum Austritt aus dem Verein. Eine Förderung ohne Mitgliedschaft ist jederzeit möglich.

§ 5 Organe des Fördervereins

1. Organe des Fördervereins sind
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung.
2. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse für besondere Aufgaben, eingerichtet werden.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand wählt sich einen Vorstandsvorsitzenden oder eine Vorstandsvorsitzende. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
2. Der Vorstand hat auf der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung den Mitgliedern einen Rechenschaftsbericht für das jeweilige Kalenderjahr vorzulegen.
3. Während des laufenden Geschäftsjahres hat der Vorstand über alle Tätigkeiten und Entscheidungen Protokolle anzufertigen.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl eines Vorstands im Amt. (Wiederwahl)

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das entscheidende Organ des Vereins. Als ordentliche Hauptversammlung findet sie einmal jährlich statt. Sie ist vom Vorstand durch einfachen Brief oder per Email einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Auf der ordentlichen Jahreshauptversammlung berichtet der Vorstand vom vorausgegangenem Geschäftsjahr, dem Vorstand wird Entlastung erteilt und er wird neu gewählt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn
 - a) das Interesse des Fördervereins es erfordert oder
 - b) mindestens 25% der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
3. Mitgliederversammlungen werden von der oder dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei deren oder dessen Verhinderung von einer oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die ordnungsgemäße Einberufung festgestellt wurde.
5. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden, dies betrifft nicht solche Tagungspunkte, über die Beschlussfassung ergehen soll. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung sowie die Beschlüsse ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen. Zu Beginn jeder Mitgliederversammlung wird ein Protokollant oder eine Protokollantin gewählt. Das Protokoll wird von der oder dem Vorstandsvorsitzenden sowie der Protokollantin oder dem Protokollanten unterzeichnet.

§ 8 Auflösung des Fördervereins

1. Die Auflösung des Fördervereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Fördervereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an „Autonomes Frauenhaus Oldenburg e.V.“, das Vermögen darf dann auch nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung verwendet werden.